

---

<b>Dienststelle</b>	<b>Datum</b>	<b>Vorlagen-Nr.:</b>
FD Straßenverkehr und Ausländerbehörde	23.01.2023	18/0670
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice		09.02.2023

---

**Beratungsgegenstand:**

Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Petkumer Münte;  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 12.11.2022

**Inhalt der Mitteilung:**

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 12.11.2022 wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Bürger aus Petkumer Münte fordern eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h, da die Kurvensituation keine höhere Geschwindigkeit zulasse. Das Überqueren der Leeraner Straße in dem Bereich von der Bushaltestelle bis zum Ende der Häuser Richtung Leer stelle eine große Gefahr dar.

Das Erfordernis einer Geschwindigkeitsbegrenzung wurde bereits in den Jahren 2002, 2008, 2011 sowie im Sommer vergangenen Jahres eingehend straßenverkehrsbehördlich unter Beteiligung der Unfall- und Verkehrskonferenz sowie der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr geprüft.

Der Verkehrssachbearbeiter der Polizeiinspektion Leer/Emden hat ferner das Unfallgeschehen auf der Leeraner Straße/L 2 der Jahre 2011 – 2022 ca. 500 m rechts und links der Petkumer Münte anhand der offiziellen Unfalltypensteckkarte untersucht.

Alle dabei erfassten Unfälle sind nicht auf die dort geltende Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zurückzuführen, sondern haben andere Ursachen. So ist der bei allen Anfragen der vergangenen Jahre beispielhaft geschilderte Unfall vom 11.07.2011 mit einer schwerverletzten Person, trotz aller Tragik, nach polizeilichen Ermittlungen auf Grund einer Übelkeit und des daraus resultierenden körperlichen Unvermögens des Fahrzeugführers geschehen.

Der Bereich ist aus polizeilicher Sicht extrem unauffällig und bedarf keiner weiteren geschwindigkeitsreduzierenden Beschilderung.

Gemäß § 45 Abs. 9 S. 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist und auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Schutzgüter der StVO übersteigt.

Die Regelgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften beträgt grundsätzlich 100 km/h, die nur reduziert werden kann, wenn dies aufgrund dieser besonderen Umstände zwingend geboten ist.

In der Leeraner Straße zeigt das Unfallbild keine Unfälle, die auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Die Unfälle wären also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch bei einer vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von unter 100 km/h so geschehen.

Bei der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen haben die zuständigen Behörden restriktiv zu verfahren und nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung zwingend erforderlich ist.

Daher ist von der beantragten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h im Bereich der Petkumer Münte abzusehen und die Regelgeschwindigkeit von 100km/h für Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften beizubehalten.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Diese Mitteilungsvorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

**Anlagen:**

Antrag der FDP-Fraktion vom 12.11.2022